

# Going Home

Rückkehrhilfe: ein Perspektivenwechsel

Editorial Oktober 2018

Liebe Leserinnen und Leser

Was im Januar 2013 im Rahmen der ersten Nationalen Asylkonferenz begann und in der Folge zwischen Januar 2014 und September 2015 in Zürich getestet wurde, wird nun ab dem 1. März 2019 in der ganzen Schweiz Realität: die Beschleunigung der Asylverfahren. Damit die Rechtsstaatlichkeit dieser neuen Verfahren mit kürzeren Fristen gewahrt bleibt, wurden weitgreifende flankierende Massnahmen beschlossen. Diese waren mitunter der Grund, weshalb 2015 das Referendum gegen das neue Asylgesetz ergriffen wurde. Wie wird nun diese Beschleunigung ab dem 1. März 2019 umgesetzt und welches sind die Neuerungen? Auf Seite 2 erfahren Sie mehr über die zentralen Aspekte der Neustrukturierung 2019.

Die Neustrukturierung schlägt Wellen über die Grenzen des SEM hinaus und beeinflusst auch die alltägliche Arbeit der Rückkehrberatungsstellen. Welchen Einfluss haben dabei die revidierten gesetzlichen Grundlagen auf Verordnungs- und Weisungsstufe? Lesen Sie dazu ab Seite 2, um welche Änderungen es sich handelt und welche Auswirkungen sie auf die Arbeit der Rückkehrberatenden haben.

Wie lassen sich die aus dem Testbetrieb Zürich gewonnen Erkenntnisse auf eine Asylregion, welche mehrere Kantone umfasst, anwenden? Um diese Frage zu klären, nahm das SEM im Frühling 2018 die beiden Bundesasylzentren in Boudry (NE) und in Giffers (FR) als Pilotprojekt in Betrieb. Für konkrete Ergebnisse ist es im Moment noch zu früh. Wir erhalten aber bereits jetzt die Möglichkeit, einen aufschlussreichen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Ein Fachspezialist Rückkehr in Boudry beschreibt auf Seite 4 seine neue Arbeitsumgebung, während der Zentrumsleiter in Giffers auf Seite 5 eine kurze Zwischenbilanz der ersten fünf Monate vornimmt.

Wer eine Flugreise unternimmt, kann immer etwas erzählen, wie im Fall eines Rückkehrers, der mit

SIM-Flug zu einem Upgrade in die erste Klasse kam. Diesen und noch viele andere interessante Beiträge finden Sie in dieser Ausgabe von Going Home.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Lektüre.

*Beat Perler, Chef Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe*

## Inhalt

### 1. Schwerpunktthema: Neustrukturierung 2019

- Beschleunigte Asylverfahren
- Änderungen auf Weisungs- und Verordnungsstufe SEM 2019 und deren Auswirkungen für die Rückkehrberatungen

### 2. Stimmen aus den BAZ

- Stimme aus Perreux
- Erste Zwischenbilanz des Ausreisezentrums Guglera

### 3. Rückkehrgeschichten

- Somalia, Mogadishu
- Irak, Bagdad
- Eine besonders effiziente medizinische Begleitung

### 4. Aktuelle Projekte

- IOM Rabat
- Austauschprojekt IOM Schweiz und IOM Italien

### 5. Varia

- What's new



## 1. Schwerpunktthema: Neustrukturierung 2019

### Beschleunigte Asylverfahren

*Thomas Lory, SEM*

Die Neustrukturierung des Asylbereichs ist darauf ausgerichtet, die Asylverfahren deutlich schneller und dennoch rechtsstaatlich korrekt abzuwickeln. Etwa 60 Prozent aller Asylgesuche sollen künftig innerhalb von 140 Tagen rechtskräftig entschieden werden. Diese Verfahren werden in sechs regionalen Bundesasylzentren durchgeführt (beschleunigte Verfahren und Dublin-Verfahren). Personen, deren Asylgesuch weitere Abklärungen benötigt, werden wie bis anhin auf die Kantone verteilt (erweiterte Verfahren). Diese Verfahren – etwa 40 Prozent aller Asylgesuche – sollen innerhalb eines Jahres entschieden und bei einer allfälligen Ablehnung die Wegweisung vollzogen werden.

Um sicherzustellen, dass mit der Beschleunigung auch die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien gewahrt bleiben, wird der Rechtsschutz ausgebaut: Asylsuchende haben das Recht, sich durch eine Rechtsvertretung beraten zu lassen. Diese Rechtsvertretung trägt dazu bei, dass Asylsuchende die Asylentscheide nachvollziehen und eher akzeptieren können – sie ist somit ein Schlüssel zur Beschleunigung der Asylverfahren. Die Beschleunigung der Asylverfahren ermöglicht auch eine raschere Integration: Denn je rascher die Asylentscheide gefällt werden, desto früher kann die Integration der in der Schweiz aufgenommenen Menschen gefördert werden.

### Vorgeschichte der Asylrevision

Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden haben sich an zwei nationalen Asylkonferenzen einstimmig dafür ausgesprochen, die Asylverfahren zu beschleunigen und den Asylbereich gemeinsam umzustrukturieren. Der Bundesrat hat Anfang September 2014 die gesetzlichen Grundlagen verabschiedet und die Vorlage ans Parlament überwiesen. In der Herbstsession 2015 hat das Parlament die Revision bereinigt und verabschiedet. Gegen das Gesetz für beschleunigte Asylverfahren wurde das Referendum ergriffen. Am

5. Juni 2016 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Gesetzesrevision zur Beschleunigung der Asylverfahren mit 66,8 Prozent gutgeheissen. Am 8. Juni 2018 hat der Bundesrat die revidierten Asylverordnungen genehmigt. Im Anschluss hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) alle betroffenen Weisungen angepasst.

Testphase in Zürich und Pilotphase in der Westschweiz

Die Wirksamkeit der neuen Asylverfahren wurde in einer Testphase geprüft. Dazu hat das SEM am 6. Januar 2014 in Zürich ein neues Verfahrenszentrum eröffnet. In der Westschweiz startete am 2. April 2018 in den Bundesasylzentren (BAZ) in Boudry (NE) und Giffers (FR) eine zweite Pilotphase. Dank diesem Projekt, das sich an den derzeit laufenden Testbetrieb in Zürich anlehnt, können die neuen Verfahren angewendet werden, bevor sie am 1. März 2019 endgültig in Kraft treten.

### Änderungen auf Weisungs- und Verordnungsstufe SEM 2019 und deren Auswirkungen für die Rückkehrberatungen

*Alex Gisler, SEM*

Am 1. März 2019 tritt das neue Asylgesetz in Kraft mit dem Ziel, die Asylverfahren in den Bundesasylzentren (BAZ) schneller durchzuführen. Diese Reorganisation hat weitreichende Auswirkungen auch auf andere Bereiche, namentlich auch auf die Rückkehrberatungsstellen (RKB). In diesem Artikel sollen die wichtigsten Änderungen auf Verordnungs- und Weisungsstufe aufgelistet werden. Wo sich Änderungen für die RKB ergeben, werden diese aufgezeigt.

### Änderungen auf Verordnungsstufe

Der wohl umstrittenste Punkt wurde bereits anlässlich der Jahresgespräche thematisiert. Aufgrund der zukünftig geringeren Zuweisung an die Kantone von nur noch 40 % aller Gesuchstellenden werden die Basispauschalen um 50% reduziert (Artikel 68 Abs. 3 AsylV 2). Im Gegenzug wird die Leistungspauschale von CHF 600 auf CHF 1000 erhöht (Artikel 74 Abs. 2 AsylV 2). Diese Änderung tritt allerdings erst ab 2020 in Kraft, d.h. für das Jahr 2019 gilt noch eine Übergangsfrist.

# Going Home

Rückkehrhilfe: ein Perspektivenwechsel

Hinsichtlich der Bestimmung, dass Rückkehrhilfe (RKH) nur einmal gewährt wird, hat eine Verschärfung stattgefunden. Artikel 62 Abs. 4 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) regelt neu, dass dabei auch diejenige Hilfe berücksichtigt wird, die in anderen europäischen Ländern gewährt wurde.

Zum Thema der Ausreisen in Drittstaaten herrschte vielfach Verunsicherung, weshalb dieser Punkt neu auf Verordnungsstufe geregelt wird. Bei einer Ausreise in einen Drittstaat kann Rückkehrhilfe gewährt werden, wenn die betreffende Person über eine Aufenthaltsbewilligung von mindestens einem Jahr verfügt, oder diese innerhalb eines Jahres erlangen kann (Art. 76 Abs. 1 AsylV 2).

## Rückkehrhilfe für Personen im Kanton

Artikel 74 Abs. 5 AsylV 2 regelt die Ausgestaltung der RKH nach dem degressiven Modell. Dieses Modell wird nur in den BAZ angewandt. Für die kantonalen RKB gelten dieselben Ansätze der RKH wie bis anhin. Dennoch sind gewisse Besonderheiten zu beachten, insbesondere ist die Frage nach dem Grund der Zuweisung in den Kanton vorab zu klären. Weshalb ist das wichtig? Die Beantwortung dieser Frage entscheidet nämlich, ob jemand noch RKH erhalten kann oder nicht.

Artikel 21 Abs 2 Bst a-d der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV1) regelt neu, welche Personen in welchem Verfahrensstand zukünftig auf die Kantone verteilt werden. Es sind Personen, deren Verfahren aufgrund der Komplexität nicht beschleunigt bearbeitet werden kann (Artikel 21 Abs 2 Bst a AsylV 1). Sie werden dem erweiterten Verfahren zugeteilt und in den Kantonen untergebracht. Im Falle einer freiwilligen Rückkehr ab Kanton gelten für diese Personen die gleichen Ansätze der RKH wie bis anhin.

Personen, denen im beschleunigten Verfahren Asyl gewährt wurde, oder die eine vorläufige Aufnahme erhielten (Artikel 21 Abs 2 Bst b AsylV 1) erhalten ebenfalls dieselbe RKH wie bis anhin, falls sie zu einem späteren Zeitpunkt ab Kanton in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen.

Personen, bei welchen nach dem beschleunigten

Verfahren noch eine Beschwerde hängig ist (Artikel 21 Abs 2 Bst c AsylV 1) und solche, deren Vollzug bereits angeordnet wurde (Artikel 23 AsylV 1), werden nach 140 Tagen ebenfalls einem Kanton zugeteilt. Diese beiden Personengruppen erhalten keine RKH mehr, sollten sie ab Kanton ausreisen wollen. Sie haben das BAZ durchlaufen, ohne von der degressiven RKH Gebrauch gemacht zu haben. Für sie käme allenfalls noch die Option des erhöhten Reisegeldes in Frage.

Schematisch sieht das folgendermassen aus:

Grund der Kantonszuweisung	BAZ	Kanton
	degressives Modell	RKH wie bis anhin
Erweitertes Verfahren	—	☺
Beschleunigtes Verfahren: Positiv und VA	—	☺
Beschleunigtes Verfahren, Beschwerde, 140 Tage	☺	—
Beschleunigtes Verfahren, Vollzug angeordnet, 140 Tage	☺	—

## Änderungen auf Weisungsstufe

Der oft gehörten Kritik, wonach Personen im Dublinverfahren bei einer Ausreise ab einem EVZ keine Projekthilfe erhalten, wurde bei der Überarbeitung der neuen Weisungen Rechnung getragen. Neu sind Dublinfälle im degressiven Modell mit eingeschlossen. Das SEM beobachtet die Situation allerdings genau und kann falls nötig diesbezüglich auch einschreiten und diese Gruppe erneut von der Projekthilfe ausschliessen.

Bei Härtefällen (z.B. vulnerable Personen aufgrund ihrer familiären Situation, ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands) wendet das SEM das degressive Modell der RKH hingegen nicht an.

Was von den RKB sehr geschätzt wurde ist, dass die Resultate der externen Evaluation über die Rückkehrberatungen durch die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in die neuen Weisungen einfließen. So wurden u.a. die Struktur- und Bewertungskriterien direkt übernommen. Die alljährlichen Zielvereinbarungen der RKB können und sollten sich zukünftig konkret an diesen Kriterien orientieren.

Der Punkt 4.2.5.6 der überarbeiteten Weisungen soll hier noch speziell erwähnt werden: Die erhöhte Zusatzhilfe war bislang für Personen mit einem besonderen Reintegrationsbedürfnis reserviert. Neu kann das SEM damit aus länderspezifischen Gründen gezielte Aktionen für bestimmte Menschengruppen lancieren, ohne ein Länderprogramm umsetzen zu

# Going Home

Rückkehrhilfe: ein Perspektivenwechsel

müssen. Solche Aktionen wären allerdings zeitlich befristet.

Und zum Schluss noch ein technischer Aspekt: Um eine einheitliche Vorgehensweise beim Ausfüllen der Tätigkeitsprotokolle zu gewährleisten, schlägt die FHNW sogenannte drop-down-Listen vor. Dieser Ratschlag wurde ebenfalls umgesetzt. Die neuen Tätigkeitsprotokolle erscheinen neu in einem zartgrünen Excel-Format und erleichtern so auch zukünftige Auswertungen.

Für die kantonalen Rückkehrberatungen können sich aus den Neuerungen also durchaus Konstellationen ergeben, welche zunächst einer Klärung bedürfen. Sollten sich so ein Fall bei Ihnen zeigen, sind wir gerne bereit diesen gemeinsam mit Ihnen zu erörtern.

## 2. Stimmen aus den BAZ

### Stimme aus Perreux

*Andreas Baumann, SEM*

Am 5. März 2018 öffnet das neue Bundesasylzentrum in Perreux, Neuchâtel, seine Tore. Ab diesem Tag änderte sich Vieles für mich. Nachdem ich die von mir angestrebte Stellung als Rückkehrspezialist erhalten habe, freute ich mich darauf, meine neue Arbeitsstelle anzutreten. Weniger Arbeitsweg, komplett andere Arbeitsumgebung und neue Aufgaben erwarteten mich. Da ich nun seit sieben Monaten in Perreux arbeite, kann ich ein bisschen von meinem neuen Arbeitsalltag erzählen. Da im ersten Monat noch keine Gesuchsteller nach Perreux verlegt wurden, war mein Arbeitsalltag damit ausgefüllt, die neuen Arbeitsabläufe kennenzulernen oder diese zu definieren, Arbeitsinstrumente (Excel-Listen etc.) zu erstellen und sich über die Abläufe im Dublin-Verfahren zu informieren, resp. dieses zu lernen. Es verging jedoch noch eine kleine Weile, bis wir die ersten Fälle für Ausreisegespräche, Dublin-Fristverlängerung und Fluganmeldungen erhalten haben, und wir unsere effektive Arbeit beginnen konnten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich mich über Mangel an Arbeit nicht beklagen. Natürlich gibt es immer noch kleinere Probleme zu lösen,

Arbeitsabläufe zu optimieren etc., aber das macht die Arbeit nur umso interessanter.



*BAZ Perreux in Boudry*

Mein neuer Arbeitskollege, Christophe Zurkinden, den ich schon seit vielen Jahren kenne, sitzt mir gegenüber im gleichen Büro. Unsere Aufgaben sind wesentlich anders, als die, welche ich von der Abteilung Rückkehr in Bern gewohnt bin. Sobald ein/e Gesuchstellende/r einen negativen Entscheid erhält (ein Tag nach Eröffnung des Entscheids), wird er von uns zu einem Ausreisegespräch eingeladen. Dieses dauert im Allgemeinen ca. 30 Minuten. Das Wesentliche daran ist, der Person die Vorteile einer raschen freiwilligen Heimreise aufzuzeigen. Wir erklären ihr, dass sie, je nachdem aus welchem Land sie kommt, die Möglichkeit hat, Rückkehrhilfe zu erhalten. In vielen Fällen sind die Gesuchstellenden leider nicht bereit, sich sofort für eine freiwillige Rückkehr anzumelden, da sie noch die Möglichkeit haben, Beschwerde einzureichen. Auch über die Konsequenzen einer nicht freiwilligen Rückkehr wird gesprochen. Wir machen ihnen klar, dass die Schweiz sie im schlimmsten Fall auch unter Polizeibegleitung nach Hause schicken kann.

Ist eine Person bereit, freiwillig in ihr Heimatland zurückzukehren, so wird unser Kollege von IOM, Jean Quartarolo, eingeschaltet. Dieser arbeitet sodann mit der Person ein Rückkehrhilfeprojekt aus, sofern diese darauf Anrecht hat, oder erklärt ihr, dass sie „nur“ Anrecht auf die Pauschale hat. Danach muss sich die Person selbst ein gültiges Reisepapier besorgen, wobei sie darin natürlich auch unterstützt wird.

# Going Home

Rückkehrhilfe: ein Perspektivenwechsel

Ein zweites Ausreisegespräch wird nach Ablauf der Beschwerdefrist angesetzt, sofern wir während der ersten Unterhaltung zu der Meinung gekommen sind, dass die betreffende Person einer freiwilligen Ausreise zugänglicher sein könnte, nachdem der Entscheid rechtskräftig geworden ist und sie sich nun illegal in unserem Land aufhält.

Weitere Aufgaben, welche Christophe und ich übernommen haben, sind die Flugankündigungen (auch medizinische Fälle) und Fristverlängerungen bei den Dublin-Fällen. Zur Zeit werde ich auch ausgebildet, Dublin-Gespräche zu durchzuführen, was meine Arbeit um eine weitere Nuance bereichert.

Das Arbeitsklima in unserem kleinen Team (fünf Spezialisten + Sektionschef) ist überaus gut und es macht mir sehr viel Spass, hier meiner Arbeit nachgehen zu können. Ein weiteres Plus ist, dass wir die Gesuchstellenden vor Ort haben und regelmässig mit ihnen Kontakt haben. Die ganze Arbeit wird dadurch sehr viel menschlicher, auch wenn es sicherlich nicht immer einfach ist. Der nun kürzere Arbeitsweg ist ebenfalls nicht zu verachten.

## Erste Zwischenbilanz des Ausreisezentrums Guglera in Giffers

*Damian Buchs, SEM*

Bei ihrer Ankunft im Bundesasylzentrum Guglera in Giffers scheinen viele der Gesuchstellenden zuerst sichtlich enttäuscht zu sein. Anstatt sich in einer städtischen Umgebung wiederzufinden, gibt es hier nichts als Kühe, Wälder, Wiesen und die Aussicht auf das Senseland. Diese Skepsis verfliegt jedoch allmählich, wenn die Neuankömmlinge die sympathischen Betreuenden der ORS kennenlernen und sich auf der Bellevue Etage im zweiten Stock mit Wifi, Cappuccino und heissem Tee ein Stück weit zu Hause fühlen dürfen. An diesem Ort, der einer schön eingerichteten Hotel Lounge gleicht, werden die Gesuchstellenden über die Regeln, Möglichkeiten und zahlreichen Aktivitäten im Zentrum informiert.

Es ist für die Betroffenen allgemein kein Geheimnis mehr, dass es sich beim BAZ Guglera um ein Ausreisezentrum handelt. Umso überraschender ist die angenehme Atmosphäre und allgemeine Gelassenheit die im Zentrum herrscht. Bis anhin gab es in

der Guglera noch keine einzige gewalttätige Auseinandersetzung und erst einen Diebstahl, und dies obwohl die Smartphones zum Aufladen teils unbeaufsichtigt neben den Steckdosen liegen.



*BAZ Guglera in Giffers / Quelle: SRF*

Ob dieses angenehme Zusammenleben direkt der Ruhe des Ortes, der relativ grossen Distanz zu alkoholischen Getränken oder vielleicht auch der Qualität des Betreuungs- und Sicherheitspersonals zu verdanken ist, bleibt dahingestellt. Wahrscheinlich ist es eine optimale Mischung, ein bisschen aus allem, die es schlussendlich ausmacht. Nicht zuletzt tragen sicher auch die schier unendlichen Raumplanungs- und Ausweichmöglichkeiten welche die Guglera bietet einen grossen Teil zu einem friedlichen Miteinander bei.

Auch ihrer Rolle als Ausreisezentrum konnte das BAZ Guglera bislang gerecht werden.

Seit Eröffnung des Zentrums fanden 23 Rückführungen und vier durch IOM organisierte freiwillige Ausreisen ins Herkunftsland statt. Die Befürchtungen von grosser Renitenz, aufwendigen Zwangsmassnahmen und heiklen Polizeieinsätzen wurden nicht wahr. Ein grosser Teil der ausreisepflichtigen Personen meldet sich beim Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) in Freiburg für eine kontrollierte pflichtgemässe Ausreise an. Im Rahmen des Ausreisegespräches wird anschliessend ein Flugdatum festgelegt. Die Reisenden werden am Tag des Abfluges von einem/einer Mitarbeitenden des BMA abgeholt und an die Passkontrolle des entsprechenden Flughafens gebracht.

## 3. Rückkehrgeschichten

### Somalia, Mogadishu

Frau H. ist im Mai 2017 freiwillig in ihr Heimatland Somalia zurückgekehrt. Sie hat sich mit ihrer Familie, die in Mogadishu im Distrikt Medina lebte, wiedervereinigt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) gewährte ihr eine materielle Zusatzhilfe für die Umsetzung ihres Reintegrationsprojektes und zusätzliche Unterstützung für ihr krankes Kind. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) wurde für die Koordination der Umsetzung vor Ort beauftragt.

Frau H. schaffte es, ihren Businessplan mit der Reintegrationshilfe umzusetzen und eröffnete einen Kleinwarenladen. Sie hatte bereits früher Erfahrung auf diesem Gebiet gesammelt und dachte, dass es ihr langfristig helfen werde, ein Einkommen zu erzielen. Mit der Unterstützung ihrer Familie betreibt sie jetzt das Geschäft in ihrem Dorf.

Trotz der wachsenden Konkurrenz auf dem Markt, den Herausforderungen in Bezug auf Sicherheit und dem Mangel an genügend Kapital hat Frau H. weitgemacht. Als IOM sie im März 2018 nach dem Projekt fragt, antwortete sie: „Solche Projekte lassen uns Frauen mit den anderen konkurrieren und sorgen dafür, dass wir unseren Lebensunterhalt für unsere Familie verdienen“.



Frau H in ihrem Ladenlokal

Sie sei zufrieden mit ihrer jetzigen Situation und könne mit dem Verdienst aus ihrem Geschäft für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Tochter aufkommen. In Zukunft möchte sie am Rückkehrort bleiben, ihr bestehendes Geschäft erweitern und sogar noch ein weiteres Geschäft eröffnen.

### Irak, Bagdad

Im Jahr 2017 beschloss Frau A., mit Unterstützung des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) freiwillig nach Bagdad zurückzukehren. Sie erhielt eine materielle Zusatzhilfe von 3000 Franken, um ein Lebensmittelgeschäft zu eröffnen, sowie eine finanzielle Unterstützung von 2000 Franken, um ihr Haus zu renovieren. IOM Schweiz kümmerte sich um die Vorbereitungsarbeiten und die Formalitäten für die Rückreise von Frau A. Diese erklärt, sie sei gut auf ihre Rückkehr vorbereitet gewesen und habe von der IOM und ihrem Rückkehrberater alle massgebenden Informationen erhalten.



Frau A. in ihrem Laden

Nach der Rückkehr und während des gesamten Reintegrationsprozesses konnte Frau A. auf die Hilfe des lokalen IOM-Büros bei der Umsetzung ihrer Projekte zählen.

Beim Monitoringsbesuch im Februar 2018 erzählte Frau A., dass sie mit ihrem Laden ihren Lebensunterhalt trotz der erheblichen Konkurrenz bestreiten könne. Sie könne nun sogar eine weitere Person einstellen. Dennoch sei ihr Lebensstandard nicht höher als vor ihrer Abreise, und sie habe mit der Reintegrationshilfe nicht alle benötigten Güter kaufen können. Was ihre Wohnsituation betrifft, so lebt sie immer noch im Haus, das sie dank der Wohnraumunterstützung renovieren konnte.

Auch wenn das Leben von Frau A. im Irak nach eigenen Angaben nicht immer leicht ist, so sieht sie ihre

# Going Home

Rückkehrhilfe: ein Perspektivenwechsel

Zukunft doch in diesem Land. Hier möchte sie gerne ein neues Berufsprojekt in Angriff nehmen.

## Eine besonders effiziente medizinische Begleitung

Jede Rückkehr im Rahmen des Programms SIM ist einzigartig und erfordert von allen Beteiligten eine hohe Anpassungsfähigkeit. Dies zeigte sich einmal mehr im Fall von Herr A., einem jemenitischen Staatsangehörigen, der im September nach Ägypten zurückkehrte. Da dieser unter verschiedenen gesundheitlichen Problemen leidet, wurde ein SIM-Flug mit Begleitung organisiert. Die Aufgabe des von IOM Kairo eingesetzten Arztes sollte sich als äusserst wichtig erweisen – und zwar nicht nur für Herrn A. Denn während des Flugs von Zürich nach Kairo erlitt ein Passagier einen Herzinfarkt. Der Arzt von IOM, der seine medizinische Ausrüstung dabei hatte, konnte ihm rasch helfen. Nachdem er den Passagier stabilisiert hatte, konnten alle drei in die erste Klasse wechseln. Hier konnte sich der Arzt gleichzeitig um Herrn A. und um seinen neuen Patienten kümmern. Der Zustand von Herr A. blieb weiter stabil, und er konnte sich auf der Reise gut erholen.

## 4. Aktuelle Projekte

### IOM Rabat

#### *Bawélé Tchelim, IOM Rabat*

«Hassan», «Zak» und «Constant» sind Namen, die man beim Eingang der «11 rue Aït Ourir»<sup>1</sup> oft hört. So heissen die Kollegen von IOM Rabat, die am häufigsten mit Rückkehrwilligen zu tun haben. Nicht selten sind beim Eingang des Büros oder im Warteraum mehrere Dutzend Migrantinnen und Migranten anzutreffen. Sie kommen zu einem Besprechungstermin, möchten sich beraten lassen oder warten auf den Transfer zum internationalen Flughafen Casablanca. IOM Rabat bietet Nothilfe (Nahrungsmittel, Medikamente, psychosoziale Unterstützung, Unterkunft) oder organisiert die Rückreise dieser Personen (administrative Unterstützung, Rückkehrlogistik usw.). Was am meisten auffällt, ist die Verletzlichkeit der

<sup>1</sup> Die Adresse des Büros der IOM

Personen, die bei IOM anklopfen. Sie haben mehrfach versucht, das Mittelmeer zu überqueren, oder sind der Ausbeutung durch Menschenhändlerinnen und Menschenhändler entkommen. Ihre Blicke lassen das ganze Leid und Elend erahnen.

IOM Rabat leistet aber noch viel mehr: Ein dreiköpfiges Team hilft den Personen, die nach Marokko zurückgekehrt sind, bei der Reintegration. Die Aktivitäten im Rahmen des Programms zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration (Assisted Voluntary Return and Reintegration, AVRR) in Marokko spiegeln das Migrationsprofil dieses Landes wieder. Marokko ist einerseits ein Auswanderungsland und andererseits ein Transit- und Zielland für Tausende Migrantinnen und Migranten aus anderen Staaten. Bei meinem ersten Treffen mit dem Team, das für die Reintegration der zurückgekehrten Personen aus Marokko zuständig ist, hat mich eines besonders beeindruckt: 80 % des Verfahrens läuft über WhatsApp! Ob es darum geht, eine Rechnung zu verschicken, einen Termin zu vereinbaren oder eine Beratung in Anspruch zu nehmen – das Smartphone der Kollegen des Reintegrationsteams vibriert unaufhörlich. Dies ist die einzige Möglichkeit, mit weit entfernt wohnenden Marokkanerinnen und Marokkanern in Kontakt zu bleiben, ohne dass sie sich mehrmals nach Rabat begeben müssen. Ich muss jedes Mal schmunzeln, wenn ich von IOM Bern ein E-Mail erhalte bezüglich einer Person, die aus der Schweiz nach Marokko zurückkehren möchte.

Und was ist meine Rolle in dem Ganzen? Weit weg vom behäbigen Bern stehe ich in direktem Kontakt mit den Begünstigten der Rückkehrhilfe und koordiniere alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem AVRR-Programm. Die Begünstigten denken, dass sie eine «Hilfe von IOM Marokko» erhalten. Tatsächlich aber handelt es sich um eine Unterstützung im Rahmen mehrerer Projekte, die von verschiedenen Geldgebern nach unterschiedlichen Modalitäten finanziert werden. Ich Sorge dafür, dass die Begünstigten nicht mit den umständlichen Abkürzungen der von IOM in Marokko umgesetzten Projekte (NOAH, RDPP, FORAS, EUTF-WA, CMR-SSS usw.) konfrontiert werden, sondern dass sie einfach Hilfe erhalten. Und zwar dann, wenn sie sie benötigen, und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Diese liegen deutlich unter

# Going Home

Rückkehrhilfe: ein Perspektivenwechsel

dem Bedarf der Rückkehrwilligen.



«Hassan» (eigentlich heisst er Lahcen M.) mit Begünstigten der Rückkehrhilfe, die in ein paar Stunden zu ihrer Familie zurückkehren werden.

Es ist schön, die Freude und Hoffnung in den Gesichtern der von uns unterstützten Personen zu sehen. Die Mitglieder des AVRR-Teams sind zwar alle noch sehr jung, aber sie verfügen über umfassende Erfahrung in der Unterstützung von besonders verletzlichen Personen. Sie setzen sich voll und ganz für ihre Arbeit ein. Am erfreulichsten sind die Tage der Abreise, denn dann sind die Emotionen und die Freude der Begünstigten am stärksten spürbar. Und die Schweiz ist für mich gar nicht so weit weg, auf meinem Schreibtisch liegt nämlich immer eine Montaine-Uhr der SBB.

## Austauschprojekt IOM Schweiz und IOM Italien

Sonja Kyburz, IOM Bern

Seit März 2018 organisiert IOM Schweiz mit Finanzierung durch das SEM einen Austausch sowie eine Unterstützung für italienische IOM Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater durch IOM REZ Beraterinnen und Berater aus der Schweiz (RückkehrhilfeabEmpfangszentren). Von April bis Juni haben drei IOM REZ Mitarbeitende ihre italienischen Kolleginnen und Kollegen in zehn ausgewählten Regionen besucht, um sich über die tägliche Arbeit, die Möglichkeiten und Schwierigkeiten sowie erfolgreiche Beratungsmethoden auszutauschen.

Die besuchten Regionen waren Apulien, Campagna,

Emilia-Romagna, Kalabrien, Lazio, Lombardei, Marche, Sardinien, Sizilien, Toskana. Insgesamt wurden 20 Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater besucht, die die Schweizer IOM REZ Personen über die jeweilige Situation und die für die Region spezifischen Chancen und Schwierigkeiten aufklärten.

Die Rückkehrberatung in Italien geschieht aufsuchend und mittels mobilem Personal, welches nicht nur für die Beratung und Vorbereitung der Rückreise verantwortlich ist, sondern auch für die Vernetzung und Information zu freiwilliger Rückkehr an Multiplikatoren. Bei dieser Vernetzungsarbeit, bspw. Kontakt zu Behörden, Diasporagruppen, Kirchen, NGOs, werden sie durch regionale IOM Mitarbeitende und kulturelle Mediatorinnen und Mediatoren unterstützt. Interessant ist dabei, dass in fast allen Regionen die Rückkehr, wenn auch freiwillig, oft auf Ablehnung stösst bei Partnerorganisationen – ähnlich wie noch in der Schweiz vor 15-20 Jahren. IOM Rom koordiniert die Anfrage ans Innenministerium, ärztliche Abklärungen, Abklärungen im Herkunftsland, Flugbuchung und die Papierbeschaffung (Botschaftsbesuche in Rom). Ein Rückkehrhilfeantrag durchläuft verschiedene Etappen und Behörden, unter anderem die zuständige Präfektur und Polizeidirektion.

Die Zielgruppe des italienischen Rückkehrhilfeprogramms ist nicht auf die Asylsuchenden und anerkannte Flüchtlinge beschränkt. Die Rückkehrhilfe richtet sich ebenfalls an Personen mit Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung («carta di soggiorno», «permesso di lavoro»), sowie Migrantinnen und Migranten in irregulärer Situation, welche nie um einen Status (Asyl, Arbeit, Aufenthalt) ersucht haben, ein abgelaufenes Visum haben oder ihre Arbeitsbewilligung verloren haben.

Bis anhin sind Personen in irregulärer Situation die wichtigste Gruppe im italienischen Rückkehrhilfeprogramm. Die Hauptrückkehrländer sind Nigeria, Bangladesch, Serbien, Ghana, Peru und Senegal.

In einem von den drei IOM-REZ-Mitarbeitenden geführten Workshop, der am 11. und 12. Oktober in Rom stattgefunden hat, haben die schweizerischen und italienischen Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater die Ergebnisse aus dem individuellen

# Going Home

Rückkehrhilfe: ein Perspektivenwechsel

Austausch diskutiert und – mittels Darstellung der bewährten Methoden im Bereich Rückkehrberatung in der Schweiz – Möglichkeiten der Optimierung herausgearbeitet, um das Rückkehrhilfesystem in Italien zu stärken. Im Gegenzug profitierten die IOM REZ-Mitarbeitenden von den während den Besuchen gewonnenen Erfahrungen und werden das Erlebte sowie neue Ideen in einer zukünftigen RKB Veranstaltung vorstellen.



Zielort der aufsuchenden Rückkehrberatung in der Nähe von Foggia.

Gegen Ende 2018 werden italienische IOM Mitarbeitende in die Schweiz eingeladen, wo sie Einblick in die Realität der Rückkehrberatung in der Schweiz erhalten werden. Dabei ist geplant, unter anderem Empfangs- und Verfahrenszentren sowie kantonale Rückkehrberatungsstellen zu besuchen.

## 5. Varia

### What's new

#### Personeller Wechsel bei der IOM Bern

Bawélé Tchalim hat IOM Bern im Juni 2018 verlassen. Er wird weiterhin für die Organisation tätig sein, aber für IOM Rabat in Marokko. Wir danken Bawélé für seinen grossartigen Einsatz. Er ist rasch ein wichtiger Teil von IOM Bern geworden. Wir wünschen ihm viel Erfolg in seiner neuen Funktion. Bawélé wird künftig ein zentraler Ansprechpartner für unsere verschiedenen Projekte in Marokko sein.

Gleichzeitig freuen wir uns auf Paul Marquardt, der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) mit Sitz in Wien zu IOM Bern wechselt. Zuvor hat Paul umfangreiche Erfahrung gesammelt mit Mandaten in Israel, Ma-

rokko, England und Deutschland. Er äussert sich sehr zufrieden über seine ersten Tage im neuen Umfeld, und er hat bereits viele unserer Partner getroffen. Wir heissen Paul herzlich willkommen!

#### Monitoring-Bericht

Der neuste Monitoringbericht ist nun auch in Deutsch und Englisch verfügbar. Sie finden diese Dokumente auf der Website des SEM und von IOM Bern.

#### Neuer Generaldirektor IOM

Ein neuer Generaldirektor für die IOM

Am 29. Juni 2018 haben die IOM-Mitgliedstaaten António Manuel de Carvalho Fereira Vitorino zum neuen Generaldirektor gewählt. Der 61-jährige Portugiese folgt auf Botschafter William Lacy Swing, der IOM nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden von jeweils fünf Jahren verlässt. Vitorino hat sein Amt am 1. Oktober 2018 angetreten. Zuvor bekleidete er insbesondere die Funktion des EU-Kommissars für Migration und Inneres. Er war ausserdem Verteidigungsminister und stellvertretender Premierminister in der Regierung von António Guterres, dem heutigen Generalsekretär der Vereinten Nationen.



Mit seiner Wahl durch die 171 stimmberechtigten IOM-Mitgliedstaaten setzte sich Vitorino gegen Ken Isaacs und Laura Thomson durch, die von den Vereinigten Staaten bzw. von Costa Rica nominiert worden waren. Dies ist eine kleine Revolution, denn IOM wurde bisher immer vom Kandidaten der Vereinigten Staaten geführt, ausser in der Zeit zwischen 1961 und 1969.

# Going Home

Rückkehrhilfe: ein Perspektivenwechsel

## Neue Sozialversicherungsbroschüre

Das SEM hat die Sozialversicherungsbroschüre „Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise, Informationen für ausländische Staatsangehörige“ aktualisiert. Die 2003 erstmals erschienene Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen erarbeitet und existiert in zwölf Sprachen. Sie erklärt die Grundzüge der schweizerischen Sozialversicherungen AHV (1. Säule) sowie Berufsvorsorge (2. Säule) und gibt praktische Anleitungen zur Vorbereitung einer definitiven Ausreise aus der Schweiz. Die Nachfrage nach der letzten Ausgabe von 2010 war mit jährlich rund 25'000 Exemplaren sehr hoch.

Die aktualisierte Broschüre kann elektronisch auf der Seite des SEM heruntergeladen werden unter:  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/rueckkehr/rueckkehrhilfe/sozialversicherungen.html>

oder gratis bestellt werden auf der Seite des Bundesamtes für Bauten und Logistik:  
[https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop\\_bbl/app/displayApp/\(layout=7.01-13\\_131\\_69\\_71\\_6\\_133&carearea=0024817F68691EE1B4AF72E2F4858F38&cpnum=1&uiarea=2\)/.do?rf=y](https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_bbl/app/displayApp/(layout=7.01-13_131_69_71_6_133&carearea=0024817F68691EE1B4AF72E2F4858F38&cpnum=1&uiarea=2)/.do?rf=y)

### Impressum

**Herausgeber:** SEM und IOM, Rückkehrhilfe Kommunikation (RüKo)

**Redaktion:** Matthieu Bulliard, IOM  
Alex Gisler, Thomas Lory, SEM

**Mitarbeit:** Pier Rossi-Longhi, IOM

**Fotos:** © IOM, SEM

**Layout:** Christa Burger, SEM

**Kontakt:** SEM: 058 465 11 11  
IOM: 031 350 82 11

**E-Mail:** [info@sem.admin.ch](mailto:info@sem.admin.ch)  
[bern@iom.int](mailto:bern@iom.int)

**Internet:** [switzerland.iom.int](http://switzerland.iom.int)  
[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)  
[www.youproject.ch](http://www.youproject.ch)

